

Az.: 3 B 7/16
3 L 662/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

1. die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt

2. den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Zentrale Ausländerbehörde

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

zeitweiser Aussetzung einer Abschiebung; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 12. April 2016

beschlossen:

Auf seinen Antrag wird dem Antragsteller Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht unter Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten Rechtsanwältin, bewilligt.

Auf die Beschwerden des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4. Dezember 2015 - 3 L 662/15 - geändert, soweit dem Antragsteller einstweiliger Rechtsschutz versagt wurde. Der Antragsgegnerin zu 1 wird im Wege einer einstweiligen Anordnung aufgegeben, den Antragsteller bis zur bestandskräftigen Entscheidung über dessen Antrag auf Ausstellung eines Reiseausweises zu dulden. Dem Antragsteller zu 2 wird im Wege einer einstweiligen Anordnung aufgegeben, von einer Abschiebung des Antragstellers in die Tschechische Republik bis zur bestandskräftigen Entscheidung über dessen Antrag auf Ausstellung eines Reiseausweises abzusehen.

Die Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes jeweils zur Hälfte.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren hat Erfolg. Nach § 166 VwGO Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 2 Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Antragsteller ist als Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bedürftig. Seine Rechtsverfolgung hat hinreichende Aussicht auf Erfolg, wie sich aus den nachstehenden Ausführungen ergibt.
- 3 Die Entscheidung über die Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten beruht auf § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 1 ZPO.

- 4 Die Beschwerden des Antragstellers sind zulässig, da ihm Wiedereinsetzung in die versäumte Beschwerdefrist zu gewähren ist.
- 5 Die Beschwerden des Antragstellers sind zulässig. Die Beschwerden gegen den mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehenen Beschluss sind beim Verwaltungsgericht zwar erst am 22. Dezember 2015 und damit nach Ablauf der Beschwerdefrist des § 147 Abs. 1 Satz 1 VwGO eingegangen. Danach ist die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ausweislich des bei den Gerichtsakten befindlichen Übertragungsprotokolls ist der angefochtene Beschluss der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers vom Verwaltungsgericht am 7. Dezember 2015 gemäß § 56 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 174 Abs. 2 ZPO per Telekopie (Fax) zugestellt worden. Der Tag der Zustellung ist durch das von der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers unterzeichnete Empfangsbekenntnis nachgewiesen (§ 56 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 174 Abs. 4 ZPO), das sich ebenfalls bei den Gerichtsakten befindet. Die Beschwerdefrist des § 147 Abs. 1 Satz 1 VwGO war somit gemäß § 57 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB bereits am 21. Dezember 2015 abgelaufen.
- 6 Dem Antragsteller ist jedoch antragsgemäß Wiedereinsetzung im Hinblick auf die um einen Tag verspätete Einlegung der Beschwerden zu gewähren. War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 60 Abs. 1 VwGO). Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen; bei Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung, des Antrags auf Zulassung der Berufung, der Revision, der Nichtzulassungsbeschwerde oder der Beschwerde beträgt die Frist einen Monat (§ 60 Abs. 2 Satz 2 VwGO). Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen (§ 60 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen (§ 60 Abs. 2 Satz 4 VwGO). Diese Voraussetzungen liegen vor.
- 7 Der Antragsteller war ohne Verschulden verhindert, die am 21. Dezember 2015 Beschwerdefrist einzuhalten. Ein Verschulden i. S. v. § 60 Abs. 1 VwGO liegt vor, wenn

der Betroffene hinsichtlich der Wahrung der Frist diejenige Sorgfalt außer acht lässt, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden im Hinblick auf die Fristwahrung geboten und ihm nach den Umständen des konkreten Falles zuzumuten war (Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 60 Rn. 9). Hinsichtlich des nach § 173 VwGO i. V. m. § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnenden anwaltlichen Verschuldens ist dementsprechend die übliche, also berufsbedingt strenge Sorgfalt vorauszusetzen, so dass insoweit regelmäßig eine Fristversäumung verschuldet ist, wenn sie für einen pflichtbewussten Rechtsanwalt abwendbar gewesen wäre. Fehler von Angestellten der Partei oder ihres Vertreters begründen daher einen Anspruch auf Wiedereinsetzung, solange keine Eigenverantwortlichkeit i. S. eines Aufsichts-, Organisations- oder Informationsverschuldens hinzutritt.

- 8 Die Prozessbevollmächtigte des Antragstellers trägt zur Begründung seines Wiedereinsetzungsgesuchs vor, die Fristversäumnis beruhe nicht auf ihrem Organisationsverschulden. Ihre seit vielen Jahren zuverlässig und sorgfältig arbeitende Rechtsanwaltsfachangestellte habe erstmals eine Frist falsch notiert. Aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen habe sie anstelle des 21. Dezember 2015 den 22. Dezember 2015 als Frist für die Einlegung der Beschwerden notiert. Dabei sei sie davon ausgegangen, dass der angefochtene Beschluss erst am 9. Dezember 2015 zugestellt worden sei, dem Tag, an dem der Beschluss auf postalischem Wege in der Kanzlei der Prozessbevollmächtigten eingegangen sei. Ihre Rechtsanwaltsfachangestellte werde durch regelmäßig stattfindende Kontrollen in der ihr übertragenen Führung des Fristenkalenders überwacht. Dabei habe sie nie Unregelmäßigkeiten festgestellt. Da ihr die Handakte von der Rechtsanwaltsfachangestellten erstmals wieder am 22. Dezember 2015 vorgelegt worden sei, habe sie, die Prozessbevollmächtigte des Antragstellers, keine Möglichkeit gehabt, den Fehler zu korrigieren.

- 9 Danach ist davon auszugehen, dass die Fristversäumnis nicht auf ein Aufsichts-, Organisations- oder Informationsverschulden der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers zurückzuführen ist. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Prozessbevollmächtigte des Antragstellers die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden gebotene Sorgfalt zur Fristwahrung außer Acht gelassen hat. Der Eintragung einer „Vorfrist“ bedurfte es vorlie-

gend - anders als bei Rechtsmittelbegründungsfristen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. Februar 2008 - 2 B 6/08 - juris Rn. 8) - nicht.

- 10 Die mit den Beschwerden vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen die Änderung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts.
- 11 Der am 20. Januar 1995 geborene Antragsteller ist russischer Staatsangehörigkeit und tschetschenischer Volkszugehörigkeit. Er reiste mit seiner Mutter und zwei weiteren Geschwistern sowie seinem Vater im Jahr 2005 in die Tschechische Republik ein. Die Tschechische Republik erkannte ihm - ebenso wie den anderen Familienmitgliedern - die Flüchtlingseigenschaft zu. Am 19. Juni 2012 stellten ihm tschechische Behörden ausweislich der Auskunft des Gemeinsamen Zentrums der deutsch-tschechischen Polizei und Zollzusammenarbeit - AS P..... - vom 29. August 2012 einen bis 19. Dezember 2012 gültigen Reiseausweis für Flüchtlinge (Reiseausweis) aus. Wegen angeblicher Gewalttätigkeit seines Vaters reiste der damals noch minderjährige Antragsteller kurze Zeit nach Ausstellung des Reiseausweises zusammen mit seiner Mutter und zwei weiteren minderjährigen Geschwistern in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantrage am 17. Juli 2012 die Anerkennung als Asylberechtigter. Ihre Beschwerden sind Gegenstand des Parallelverfahren 3 B 8/16. Mit bestandskräftigem Bescheid vom 2. Januar 2013 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) fest, dass ihm aufgrund seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat kein Asylrecht zustehe, und ordnete seine Abschiebung in die Tschechische Republik an. Infolge der Reiseunfähigkeit seiner Mutter wurde der Antragsteller seither geduldet. Am 11. August 2014 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin zu 1 die Ausstellung eines Reiseausweises, den diese mit Bescheid vom 28. Oktober 2014 ablehnte. Über seinen hiergegen eingelegten Widerspruch wurde nach Aktenlage bislang nicht entschieden. Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 16. Februar 2015 beantragte der Antragsteller die Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Hierüber hat die Antragsgegnerin zu 1 noch nicht entschieden. Nachdem die Reisefähigkeit der Mutter des Antragstellers anlässlich einer erneuten amtsärztlichen Untersuchung festgestellt worden war, kündigte der Antragsgegner zu 2 dem Antragsteller die Abschiebung in die Tschechische Re-

publik an. Am 13. Juli 2015 hat der Antragsteller beim Verwaltungsgericht einstweiligen Rechtsschutz beantragt.

- 12 Zu Unrecht hat das Verwaltungsgericht die Anträge des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die ihm drohende Abschiebung in die Tschechische Republik abgelehnt. Denn die Verantwortung für die Ausstellung eines Reiseausweises ist für den von der Tschechischen Republik als Flüchtling anerkannten Antragsteller gemäß Art. 1 Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2645) i. V. m. Art. 2 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Europäisches Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16. Oktober 1980 (EATRR) von der Tschechischen Republik auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen.
- 13 Eine mit dem Übergang der Verantwortung für die Ausstellung eines Reiseausweises verbundene Verpflichtung zur Duldung des Antragstellers und zur Unterlassung seiner Abschiebung folgt zwar entgegen der Ansicht des Antragstellers nicht schon aus Art. 2 Abs. 1 EATRR. Nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 EATRR i. V. m. Abs. 5 der Präambel zum EATRR gilt die Verantwortung für die Ausstellung eines Reiseausweises nach Ablauf von zwei Jahren des tatsächlichen und dauernden Aufenthalts im Zweitstaat mit Zustimmung von dessen Behörden oder zu einem früheren Zeitpunkt als übergegangen, wenn der Zweitstaat dem Flüchtling gestattet hat, entweder dauernd oder länger als für die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises in seinem Hoheitsgebiet zu bleiben. Gemeint ist der Reiseausweis für Flüchtlinge gemäß Art. 28 GK i. V. m. dem Regelungen des Anhangs Genfer Konvention (vgl. Art. 1 Buchst. b EATRR).
- 14 Jedenfalls im Ergebnis zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Anders als das Verwaltungsgericht unter Berufung auf den Bayrischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGh, Beschl. v. 27. Oktober 2004 - 10 CS 04.2158 -, juris) meint, setzt das Tatbestandsmerkmal der ersten Alternative von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 EATRR "mit Zustimmung von dessen Behörden" nicht die förmliche Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis voraus. Andererseits genügt auch nicht der bloße tatsächliche und dauernde Aufenthalt allein, wie der Antragsteller meint. Für die Annahme einer Zustimmung zur Übernahme der Verantwortung für die Ausstellung von Reiseausweisen i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 EATRR ist

ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Zweitstaat durch sein Verhalten in nach außen objektivierbarer Weise zu erkennen gibt, dass er den dauernden Aufenthalt billigt, indem er zum Beispiel in Kenntnis dieser Tatsache nichts unternimmt. Zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals "mit Zustimmung von dessen Behörden" bedarf es keines Rückgriffs auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Art. 28 GK und die §§ 6 und 11 des Anhangs zur Genfer Flüchtlingskonvention zum rechtmäßigen Aufenthalt (a. A. BayVGH, a. a. O. Rn. 5). Vielmehr ergibt sich aus Rn. 20 des Erläuternden Berichts zum Europäischen Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge (BT-Drs. 12/6852 S. 17 ff. [19]) - im Folgenden: Erläuternder Bericht -, dass Art. 2 EATRR die Bedingungen für den Übergang der Verantwortung unabhängig vom Begriff der Niederlassung, wie er in den §§ 6 und 11 des Anhangs zur Genfer Konvention zu finden ist, bestimmt. Wie Abschnitt B. zu Art. 2 EATRR Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Denkschrift zum Übereinkommen (BT-Drs. 12/6852 S. 14 ff. [15]) - im Folgenden: Denkschrift -) zeigt, ist bereits dann von einer Zustimmung der zuständigen Behörden auszugehen, wenn "zumindest eine stillschweigende Billigung des Zweitstaates" für den dauerhaften Aufenthalt des Flüchtlings vorliegt (vgl. auch Erläuternder Bericht, Kommentar zu Art. 2, Nr. 21 Abs. 1 Buchst. i Abs. 2 a. E.).

- 15 Von einer solchen stillschweigenden Billigung kann hier jedoch nicht ausgegangen werden. Vielmehr haben die Behörden der Bundesrepublik Deutschland in nach außen objektivierbarer Weise zum Ausdruck gebracht, dass sie der Übernahme der Verantwortung nicht zustimmen. So hat das Bundesamt den Antrag des Antragstellers auf Anerkennung als Asylberechtigter unter Verweis auf die Zuständigkeit der Tschechischen Republik abgelehnt und die Abschiebung des Antragstellers nach Tschechien angeordnet. Auch die Ausländerbehörde der Antragsgegnerin zu 1 sowie die Zentrale Ausländerbehörde des Antragsgegners haben keinen solchen Anschein geweckt. Die Tatsache, dass der Antragsteller bislang nicht abgeschoben wurde, war vielmehr allein dem Umstand geschuldet, dass seine Mutter nach Erlass der Abschiebungsanordnung des Bundesamtes zunächst nicht reisefähig war. Nachdem der Antragsgegnerin zu 1 die Wiedergewinnung der Reisefähigkeit der Mutter des Antragstellers bekannt worden war, hat sie dem Antragsteller zeitnah mitgeteilt, dass sie seine Abschiebung veranlassen werde.

- 16 Die Beschwerde hat jedoch Erfolg, soweit der Antragsteller gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts einwendet, die Verantwortung für ihn als Flüchtling sei nach Art. 2 Abs. 3 i. V. m. Art. 4 EATRR auch deswegen übergegangen, weil die Gültigkeit seines von den tschechischen Behörden ausgestellten Reiseausweises für Flüchtlinge bereits seit dem 19. Dezember 2012 abgelaufen und nicht ersichtlich sei, dass die deutschen Behörden innerhalb der Frist des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 EATRR gegenüber der Tschechischen Republik einen Antrag auf Wiederaufnahme gestellt hätten.
- 17 Die Verantwortung gilt nach Art. 2 Abs. 3 EATRR auch dann als übergegangen, wenn die Wiederaufnahme des Flüchtlings durch den Erststaat nach Artikel 4 EATRR nicht mehr beantragt werden kann. Nach Art 4 Abs. 1 Satz 1 EATRR wird der Flüchtling, solange die Verantwortung nicht nach Art. 2 Abs. 1 und 2 EATRR übergegangen ist, jederzeit im Hoheitsgebiet des Erststaats wieder aufgenommen, selbst nach Ablauf der Gültigkeit des Reiseausweises. Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 2 EATRR erfolgt die Wiederaufnahme in letzterem Fall auf einfachen Antrag des Zweitstaats unter der Bedingung, dass der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Reiseausweises gestellt wird. Ist den Behörden des Zweitstaats der Verbleib des Flüchtlings unbekannt und können sie aus diesem Grund den Antrag nach Art. 4 Abs. 1 EATRR nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Reiseausweises stellen, so muss der Antrag nach Art. 4 Abs. 2 EATRR innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Zweitstaat vom Verbleib des Flüchtlings Kenntnis erhält, spätestens jedoch zwei Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Reiseausweises.
- 18 Ist die Verantwortung - wie nach den vorstehenden Ausführungen im vorliegenden Fall - für einen Flüchtling vom Erst- auf den Zweitstaat noch nicht nach Art. 2 Abs. 1 EATRR übergegangen, kann der zweite Staat, wenn der Flüchtling seinen Reiseausweis für Flüchtlinge hat ablaufen lassen, es aber versäumt hat, seine Erneuerung zu beantragen, vom ersten Staat die Wiedenzulassung des Flüchtlings verlangen. Dies setzt aber voraus, dass der Zweitsaat gegenüber dem Erststaat rechtzeitig, also innerhalb von sechs Monaten einen entsprechenden Antrag stellt. Tut er dies nicht, geht die Verantwortung auf den Zweitstaat über, wie Rn. 29 des Erläuternden Berichts verdeutlicht.

- 19 Danach ist die Verantwortung für die Ausstellung eines Reiseausweises für den Antragsteller auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen. Im vorliegenden Fall war dem Bundesamt der Verbleib des Antragstellers bereits kurz nach dessen Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bekannt, da er am 17. Juli 2012 einen Asylantrag gestellt hatte. Wie sich aus der Niederschrift des Bundesamtes über die Befragung zur Vorbereitung der Anhörung gem. § 25 AsylVfG am 17. Juli 2012 in Chemnitz sowie aus der Niederschrift des Bundesamtes über die Anhörung gemäß § 25 AsylVfG vom 20. August 2012 in Chemnitz ergibt, war dem Bundesamt auch bekannt, dass der Reiseausweis für Flüchtlinge zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen war. Jedoch ist nicht ersichtlich, dass das Bundesamt gegenüber der Tschechischen Republik die Wiederaufnahme des Antragstellers beantragt hätte. Danach ist jedenfalls nach Aktenlage davon auszugehen, dass die Verantwortung für die Ausstellung eines Reiseausweises auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen ist.
- 20 Ist somit davon auszugehen, dass die Verantwortung für die Ausstellung eines Reiseausweises auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen ist, dürfte die beabsichtigte Abschiebung in die Tschechische Republik rechtswidrig sein.
- 21 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.
- 22 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren ergibt sich aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG in Anlehnung an Nr. 8.3, 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i. d. F. der am 31. Mai/1. Juni 2012 und 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen (Kopp/Schenke, a. a. O. Anh. zu § 164).
- 23 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*

